

Haushaltssatzung der Stadt Seesen für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	33.478.800,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	33.478.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	30.000,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.194.200,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.954.800,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	884.100,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.132.100,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.830.200,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	660.400,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	37.908.500,00 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	36.747.300,00 Euro

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung Stadt Seesen für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

1.	im Erfolgsplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der Erträge auf	3.689.100,00 Euro
1.2	der Aufwendungen auf	4.343.000,00 Euro
2.	im Vermögensplan mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einnahmen auf	1.708.400,00 Euro
2.2	der Ausgaben auf	1.708.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 11.715.600,00 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Abwasserbeseitigung Stadt Seesen wird auf 1.087.600,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.740.000,00 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan der Abwasserbeseitigung Stadt Seesen werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Wirtschaftsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Abwasserbeseitigung Stadt Seesen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden im Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 385 v.H. |

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Die Wertgrenze gem. § 4 Abs. 6 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) oberhalb der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln dargestellt werden, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Stadt Seesen wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Diese Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000,00 € für jede einzelne Maßnahme festgesetzt.

Seesen, 16.12.2020



Der Bürgermeister

(Homann)